



***Studiengangreglement «Certificate of Advanced Studies (CAS)
interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel***

Vom 17. Februar 2020

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel studieren.

³ Über Einzelheiten des Weiterbildungsstudiengangs orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin des Studiengangs ist die Medizinische Fakultät der Universität Basel.

² Bezüglich der administrativen und finanziellen Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) *Bildungsabschlüsse*: Anerkanntes Studium in Medizin, Pflegewissenschaft, soziale Arbeit, Psychologie, klinische Seelsorge oder einem verwandten Gebiet. Bei Pflegenden wird ein tertiärer Abschluss in Pflege vorausgesetzt (Diplomierte Pflegefachperson HF/FH, Bachelor in Pflege einer Fachhochschule oder Universität oder ein vom SBFJ (Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) als gleichwertig anerkanntes Diplom).
- b) *Vorkenntnisse in Palliative Care*: Grundwissen in allgemeiner Palliative Care (mindestens Bildungsniveau A2 gemäss der Definition der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung «palliative.ch»).
- c) *Klinische Erfahrung*: Mindestens 2 Jahre klinische Berufserfahrung. Klinische Erfahrung im Bereich der spezialisierten Palliative Care erwünscht.



d) *Kenntnisse im wissenschaftlichem Arbeiten.* Als Nachweis gelten beispielsweise ein Medizinstudium oder ein Bachelor-/Masterstudium im Bereich Soziale Arbeit oder Pflegewissenschaft. Bei fehlendem Nachweis muss eine Weiterbildung in wissenschaftlichem Arbeiten erfolgen. Diese muss spätestens mit Beginn der Abschlussarbeit vorgelegt werden.

² In begründeten Ausnahmefällen können weitere Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen (Aufnahme *sur dossier*). Die Entscheidung liegt bei der Studiengangkommission.

§ 4. *Inhalt des Studiengangs*

¹ Die Inhalte des Lehrgangs basieren auf dem Kompetenzkatalog für Spezialisten in Palliative Care der Fachgesellschaft «palliative ch», sowie Empfehlungen der EAPC (European Association for Palliative Care), der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin und weiteren.

² Der Studiengang enthält folgende Inhalte:

- a) Geschichte und Entwicklung von Palliative Care
- b) Körperliche, psychische, soziale, kulturelle, spirituelle Dimensionen des Erlebens
- c) Charakteristika der wichtigsten Trajectories
- d) Besonderheiten der palliativen Pflege
- e) Prinzip der Antizipation, Advance Care Planning
- f) Ethik und Recht
- g) Umgang mit Sterbewünschen
- h) Lebensende
- i) Angehörige
- j) Trauer und Abschied
- k) Kommunikation
- l) Arbeiten im interprofessionellen und vernetzten Team
- m) Führungs- und Beratungsfunktionen im Bereich Palliative Care
- n) Selbstreflexion, Selbstsorge

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangkommission vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel umfasst 15 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 2 Jahren.

§ 6. *Aufbau des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel ist modular aufgebaut und umfasst folgende Lehreinheiten:

- a) Kontaktstudium: 34 obligatorische Unterrichtseinheiten (UE).
- b) Geführtes und freies Selbststudium (Mentoring und Literaturstudium gemäss Empfehlungen)
- c) Praktischer Teil (Führen von Lernportfolios)
- d) Schriftliche Abschlussarbeit

² Die Lehrveranstaltungen der UE mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 ECTS für Kontaktstudium, Selbststudium und bestandene Leistungsnachweise im praktischen Teil.
- b) 3 ECTS-Kreditpunkte für die bestandene schriftliche akademische Abschlussarbeit

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- a) Vorlesungen
- b) Gruppenarbeiten vor Ort
- c) Plenardiskussionen
- d) Fallbearbeitungen
- e) Reflexionen anhand aktueller Literatur
- f) Lernportfolios
- g) Praktische Übungen
- h) Fakultativ: Unterrichtseinheiten und geleitete Praktikumseinsätze in Institutionen der spezialisierten Palliative Care

Diese Formate werden durch Medien wie das Internet und Lehrfilme ergänzt

² Die Kurssprache ist Deutsch.



§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Strukturierte Fallberichte: Nachweis von drei Fallbeschreibungen
- b) Praktische Kompetenzen: Nachweis von 28 Kompetenzen (gemäss Logbuch)
- c) Schriftliche Abschlussarbeit

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 10. *Strukturierte Fallberichte*

¹ Als Überprüfungsformat für das Kontaktstudium müssen drei Fallbeschreibungen erstellt und in schriftlicher Form den Dozierenden eingereicht werden. Die Struktur der Fallberichte ist im «Merkblatt A: Strukturierte Fallberichte» hinterlegt.

§ 11. *Praktische Kompetenzen*

¹ Im Kontaktstudium wird von fünf Rollen des Spezialisten bzw. der Spezialistin in Palliative Care gesprochen: (1) Symptommanager, (2) Begleitperson für Entscheidungen am Lebensende, (3) Kommunikator und Organisator im Netzwerk, (4) Supporter von Patient, Angehörigen, interprofessionellem Team und (5) Begleitperson am Lebensende. Im zweiten Jahr des Studiengangs muss ein Logbuch geführt werden, mit dessen Hilfe am Ende mindestens 28 Kompetenzen in diesen fünf Bereichen nachgewiesen werden müssen.

§ 12. *Schriftliche Abschlussarbeit*

¹ Die Studierenden verfassen eine Facharbeit zu einem in ihrem Arbeitsbereich relevanten und für sie sinnvollen Thema der Palliative Care. Ziel ist, sich in einer strukturierten, wissenschaftlich ausgerichteten Arbeit mit einem Thema vertieft auseinanderzusetzen und dies selbstständig zu reflektieren.

² Studierende verfassen die schriftliche Abschlussarbeit im Verlauf des zweiten Lehrgangjahres. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 6 und 7 genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die schriftliche Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

³ Die schriftliche Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten (Mentorin / Mentor) verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit in Absprache mit dem / der Studierenden fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet.



⁴ Die schriftliche Abschlussarbeit dauert maximal 3 Monate und liegt bis spätestens zum Abschluss des Lehrgangs bewertet vor. In begründeten Ausnahmen kann die Abschlussarbeit innert 12 Monaten nach Ende des Lehrgangs nachgereicht werden.

⁵ Die schriftliche Abschlussarbeit wird von der Dozentin oder dem Dozenten (Mentorin / Mentor) bewertet. Eine schriftliche Abschlussarbeit kann einmal nachgebessert werden.

⁶ Eine als ungenügend bewertete schriftliche Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die endgültige Note der schriftlichen Abschlussarbeit bildet sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.

⁷ Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» an der Universität Basel.

§ 13. *Leistungsbewertung*

¹ *Strukturierte Fallberichte und praktische Kompetenzen:* Studentische Leistungen werden mit bestanden bzw. nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Dies wird den Studierenden von ihrem Mentor / ihrer Mentorin innerhalb von 3 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Unterlagen beziehungsweise nach mündlicher Leistungsüberprüfung mitgeteilt.

² *Abschlussarbeit:* Die Notenskala reicht von 6 bis 1, in halben Noten, wobei 4 genügend ist.

§ 14. *Einsichtsrecht*

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen einer zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 15. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 16. *Urkunden «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care»*

¹ Studierenden, die das «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel verliehen und ein



entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Unterrichtseinheiten, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote des Studiums.

² Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 17. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 18. Ausschluss

¹ Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 19. Kosten

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) interprofessionelle spezialisierte Palliative Care» der Universität Basel beträgt insgesamt 8'200 CHF. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder von Teilgebühren.

§ 20. Inkrafttreten

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

² Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

¹ Genehmigt am 24.11.2020, wirksam seit 25.11.2020